

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming



9. Jahrgang

Luckenwalde, 14. Dezember 2001

Nr. 33

Inhalt:

Einladung zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Teltow-Fläming am 9. Januar 2002

1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Teltow-Fläming für das Haushaltsjahr 2001

Bekanntmachungen des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes:
- Entgeltordnung für die Deponien "Frankenfelder Berg", Luckenwalde und Senzig
- Abfallgebührensatzung
- Wirtschaftsplan 2002

Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen der Kreissparkasse Teltow-Fläming

Öffentliche Zustellung des Amtes zur Regelung offener Vermögensfragen des Landkreises Teltow-Fläming

Herausgeber: Landrat des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde
Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de/kreistag.html> eingesehen werden.
Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich.
Bezugspreis jährlich 80,00 DM/40,00 Euro bei Bezug durch die Post plus 3,00 DM/1,50 Euro Porto.
Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 5,00 DM/2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Einladung

zu der Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Teltow-Fläming,
am Mittwoch, dem 09.01.2002, um 17:00 Uhr in Luckenwalde, Am Nuthefließ 2, Beratungsraum
B 2-1-02

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Protokollkontrolle
2. Diskussion zu Leitlinien zur Kreisentwicklungskonzeption
3. Anfragen / Sonstiges

gez. Böttcher
Die Vorsitzende

Im Auftrag

Balzer
Amtsleiterin

Landkreis Teltow-Fläming
Kämmerei**1. Nachtragshaushaltssatzung****des Landkreises Teltow-Fläming für das Haushaltsjahr 2001**

Aufgrund des § 79 der Gemeindeordnung Brandenburg wird nach Beschluss des Kreistages vom 19. 11. 2001 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen.

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	gegenüber bisher	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl.d.Nachträge nunmehr festgesetzt auf
	DM	DM	DM	DM
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	10.876.900	9.459.100	225.927.700	227.345.500
die Ausgaben	13.742.500	12.324.700	225.927.700	227.345.500
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	3.331.300	3.629.400	66.647.000	66.348.900
die Ausgaben	8.493.600	8.791.700	66.647.000	66.348.900

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1.	der Gesamtbetrag der Kredite	von bisher	3.500.000	3.500.000
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	von bisher	0	350.000
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite	von bisher	20.000.000	20.000.000

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

§ 3

Der Hebesatz für die Kreisumlage wird gegenüber der bisherigen Festsetzung von 43,00 v. H. der für das Haushaltsjahr 2001 geltenden Umlagegrundlagen nicht verändert.

§ 4

Die übrigen Bestimmungen der Haushaltssatzung werden nicht geändert.

Luckenwalde, 21. November 2001

Bochow
Der Vorsitzende des Kreistages

Giesecke
Landrat

Gemäß § 78 Abs. 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 63 der Landkreisordnung kann jeder Einsicht in die 1. Nachtragshaushaltssatzung und ihre Anlagen nehmen.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2001 des Landkreises Teltow-Fläming wird hiermit ausgefertigt und im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming bekannt gemacht.

Luckenwalde, 21. November 2001

Peer Giesecke
Landrat

**Bekanntmachung
des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV)**

**Satzung über die Deckung der Kosten für die
Entsorgung von Abfällen durch den
Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV)**

- Abfallgebührensatzung -

INHALTSÜBERSICHT
über die Abfallgebührensatzung des SBAZV

§ 1 Erhebung von Abfallgebühren

1. Abschnitt

Gebührenerhebung für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen mit Ausnahme der Entsorgung von schadstoffhaltigen Abfällen auf Abruf

§ 2 Von den Abfallgebühren umfasste Leistungen
§ 3 Gebührenmaßstäbe
§ 4 Gebührensätze
§ 5 Antrag auf Gebührenreduzierung
§ 6 Gebührensschuldner
§ 7 Entstehen, Änderung und Beendigung der Gebührensschuld
§ 8 Fälligkeit der Gebührensschuld

2. Abschnitt

Gebühren für die Entsorgung von schadstoffhaltigen Abfällen auf Abruf

§ 9 Gebührenmaßstab
§ 10 Gebührensatz
§ 11 Gebührensschuldner
§ 12 Entstehen und Fälligkeit der Gebührensschuld

3. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 13 Benutzungsgebühr bei Unterbrechung der Abfuhr
§ 14 Auskunftspflicht, Schätzung, Anzeigepflicht
§ 15 Ordnungswidrigkeiten
§ 16 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Satzung über die Deckung der Kosten für die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV)

Aufgrund des § 5 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (LKrO), des § 9 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG), § 19 Abs. 3 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Brandenburg (GKG) in Verbindung mit §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) hat die Verbandsversammlung des SBAZV in ihrer Sitzung am 11.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung von Abfallgebühren

Für die Entsorgung von Abfällen werden Benutzungsgebühren nach dieser Satzung erhoben. Die Benutzungsgebühren dienen zur Deckung der Kosten der Abfallwirtschaft des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (im folgenden "Verband").

1. Abschnitt Gebührenerhebung für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen mit Ausnahme der Entsorgung von schadstoffhaltigen Abfällen auf Abruf

§ 2 Von den Abfallgebühren umfasste Leistungen

(1)
Die Abfallgebühren für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen (nachfolgend Hausmüllentsorgung) dienen insbesondere der Deckung der Kosten, die dem Verband durch die Hausmüllentsorgung, die Sperrmüllentsorgung, die Entsorgung schadstoffhaltiger Abfälle aus Haushalten mittels Schadstoffmobil, die Entsorgung von Haushaltskälte- und Bildschirmgeräten, die Entsorgung von Altpapier, soweit dieses nicht vom Dualen System erfasst wird, die Entsorgung von Schrott, Verwaltungsaufwendungen, die Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung sowie den Betrieb, die Ertüchtigung und die Nachsorge der Abfallentsorgungsanlagen entstehen.

(2)
Die Abfallgebühren für Erholungsgrundstücke umfassen die auf Grund der nur zeitweiligen Nutzung anteilig in Anspruch genommenen in Abs. 1 genannten Leistungen und berechtigen gleichzeitig zum kostenlosen Bezug von 5 zugelassenen Abfallsäcken oder zu 4 Entleerungen eines 80 l Abfallbehälters bzw. 3 Entleerungen eines 120 l Abfallbehälters. Sofern Abfallsäcke verwendet werden, wird dem Gebührenschuldner ein Wertcoupon übersandt, den er bei den vom Verband festgelegten Vertriebsstellen gegen die entsprechende Anzahl Abfallsäcke eintauschen kann. Für weitere Entleerungen von Abfallbehältern bzw. für den Erwerb weiterer Abfallsäcke ist eine Gebühr entsprechend § 4 Abs. 4 und Abs. 5 zu entrichten.

(3)
Die Abfallgebühren für die Entsorgung hausmüllähnlicher Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (nachfolgend hausmüllähnliche Gewerbeabfälle) dienen insbesondere der Deckung der Kosten, die dem Verband durch die Entsorgung hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle, die Verwaltungsaufwendungen, die Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung sowie den Betrieb, die Ertüchtigung und die Nachsorge der Abfallentsorgungsanlagen entstehen. Ferner sind die Sperrmüllentsorgung, die Entsorgung schadstoffhaltiger Abfälle mittels Schadstoffmobil, die Entsorgung von Haushaltskälte- und Bildschirmgeräten sowie die Entsorgung von Altpapier, soweit dieses nicht vom Dualen System erfasst wird, und die Entsorgung von Schrott von den Abfallgebühren umfasst, soweit diese Abfälle nach Maßgabe der Abfallsatzung mit den in Haushalten anfallenden Abfällen entsorgt werden. Diese Bestimmung gilt auch für Einrichtungen wie öffentliche Verwaltungen, Vereinshäuser, Schwimmbäder, Campingplätze, Kinder- und Altersheime, Schulen, Kirchen u.ä. Einrichtungen sowie Kleingartenanlagen.

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

(4)
Die Abfallgebühren für zugelassene Abfall- und Laubsäcke sowie für Banderolen für Baum- und Strauchschnitt umfassen die Aufwendungen für die Entsorgung der damit zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle.

(5)
Die Gebühr für den Transportservice im Rahmen der Spermüllentsorgung umfasst die Aufwendungen, die durch das Abholen des Spermülls aus Wohnungen, Kellerräumen und Nebengelassen entstehen. Die Gebühr für den Eilservice im Rahmen der Spermüllentsorgung umfasst die Aufwendungen, die durch die gesonderte Anfahrt des Grundstücks entstehen.

§ 3 Gebührenmaßstäbe

(1)
Die Abfallgebühren für die Hausmüllentsorgung setzen sich aus einem Grundbetrag und einem Entleerungsbetrag zusammen. Der Grundbetrag für die Hausmüllentsorgung bestimmt sich nach der Anzahl der auf einem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen. Der Entleerungsbetrag für die Hausmüllentsorgung bestimmt sich nach der Anzahl und Größe der vorgehaltenen Abfallbehälter sowie nach der Häufigkeit der Entleerung.

(2)
Die Abfallgebühren für die Entsorgung hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle, einschließlich der Hausmüllentsorgung aus Kleingartenanlagen, Einrichtungen wie öffentlichen Verwaltungen, Vereinshäusern, Schwimmbädern, Campingplätzen, Kinder- und Altersheimen, Schulen, Kirchen u. ä. Einrichtungen setzen sich aus einem Grundbetrag und einem Entleerungsbetrag zusammen. Der Grundbetrag für die Entsorgung bestimmt sich nach der Anzahl und der Größe der vorgehaltenen Abfallbehälter. Der Entleerungsbetrag bestimmt sich nach der Anzahl und der Größe der vorgehaltenen Abfallbehälter sowie nach der Häufigkeit der Entleerung.

(3)
Die Abfallgebühren für Erholungsgrundstücke werden je Grundstück erhoben.

(4)
Die Abfallgebühren für zugelassene Abfallsäcke und Laubsäcke sowie Banderolen für Baum- und Strauchschnitt bestimmen sich jeweils nach ihrer Anzahl; § 2 Abs. 2 bleibt hiervon unberührt.

(5)
Die Gebühr für den Transportservice im Rahmen der Spermüllentsorgung wird je angefangener Leistungseinheit erhoben. Dabei umfasst eine Leistungseinheit 30 Min. vor Ort. Die Gebühr für den Eilservice im Rahmen der Spermüllentsorgung wird je Anfahrt des Grundstücks erhoben.

§ 4 Gebührensätze

(1)
Der Grundbetrag für die Hausmüllentsorgung gem. §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 dieser Satzung beträgt je auf einem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeter Person 22,08 €/Jahr.

(2)
Der Grundbetrag für die Entsorgung gem. §§ 2 Abs. 3, 3 Abs. 2 beträgt:

- | | |
|--|---------------|
| • je Abfallbehälter mit 80 l Fassungsvermögen | 58,20 €/Jahr |
| • je Abfallbehälter mit 120 l Fassungsvermögen | 87,36 €/Jahr |
| • je Abfallbehälter mit 240 l Fassungsvermögen | 174,72 €/Jahr |
| • je Abfallbehälter mit 1.100 l Fassungsvermögen | 800,76 €/Jahr |

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Der Grundbetrag für die Entsorgung hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle bei Nutzung von Pressmüllcontainern beträgt:

- | | |
|--|------------------|
| • je Pressmüllcontainer mit 10 m ³ Fassungsvermögen | 606,67 €/Monat |
| • je Pressmüllcontainer mit 14 m ³ Fassungsvermögen | 849,33 €/Monat |
| • je Pressmüllcontainer mit 15 m ³ Fassungsvermögen | 910,00 €/Monat |
| • je Pressmüllcontainer mit 20 m ³ Fassungsvermögen | 1.213,33 €/Monat |

Der Grundbetrag für die Entsorgung hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle bei Nutzung privateigener Pressmüllcontainer beträgt (ohne Containermiete)

- | | |
|--|------------------|
| • je Pressmüllcontainer mit 10 m ³ Fassungsvermögen | 530,00 €/Monat |
| • je Pressmüllcontainer mit 14 m ³ Fassungsvermögen | 741,83 €/Monat |
| • je Pressmüllcontainer mit 15 m ³ Fassungsvermögen | 794,92 €/Monat |
| • je Pressmüllcontainer mit 20 m ³ Fassungsvermögen | 1.059,91 €/Monat |

(3)

Die Abfallgebühr für Erholungsgrundstücke gem. §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 3 beträgt 24,48 € je Jahr und Grundstück.

(4)

Der Entleerungsbetrag für die Hausmüllentsorgung und für die Entsorgung hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle gem. § 3 Abs. 1 und 2 beträgt je Entleerung eines

- | | |
|--|----------|
| • Abfallbehälters mit 80 l Fassungsvermögen | 2,35 € |
| • Abfallbehälters mit 120 l Fassungsvermögen | 3,20 € |
| • Abfallbehälters mit 240 l Fassungsvermögen | 5,00 € |
| • Abfallbehälters mit 1.100 l Fassungsvermögen | 19,10 € |
| • Pressmüllcontainers mit 10 m ³ Fassungsvermögen | 249,00 € |
| • Pressmüllcontainers mit 14 m ³ Fassungsvermögen | 297,50 € |
| • Pressmüllcontainers mit 15 m ³ Fassungsvermögen | 307,00 € |
| • Pressmüllcontainers mit 20 m ³ Fassungsvermögen | 362,00 € |

(5)

- | | |
|--|--------|
| Die Gebühr für einen zugelassenen Abfallsack beträgt | 2,65 € |
| Die Gebühr für einen zugelassenen Laubsack beträgt | 1,35 € |
| Die Gebühr für eine zugelassene Banderole für Baum- und Strauchschnitt beträgt | 1,35 € |

(6)

Die Gebühr für den Transportservice im Rahmen der Sperrmüllentsorgung beträgt 25,00 € je angefangener Leistungseinheit.

Die Gebühr für den Eilservice im Rahmen der Sperrmüllentsorgung beträgt 35,00 € je Anfahrt.

§ 5
Antrag auf Gebührenreduzierung

(1)
Die Abfallgebühren nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung können reduziert werden für Personen, die mehr als 6 aufeinanderfolgende Monate von ihrem Wohnsitz insbesondere aus Gründen des Berufes, der Ausbildung, des Wehr- und Ersatzdienstes abwesend sind. Der Antrag ist vom Gebührenschuldner schriftlich unter Angabe des Grundes sowie Vorlage der entsprechenden Nachweise beim Verband einzureichen. Die Gebührenreduzierung erfolgt pro Person für jeden vollen Monat der Abwesenheit in Höhe von einem Zwölftel (1/12) des pro Person geltenden Grundbetrages.

(2)
Der Verband kann im Übrigen auf schriftlichen und begründeten Antrag Gebühren ganz oder zum Teil erlassen, wenn deren Erhebung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

§ 6
Gebührensschuldner

(1)
Gebührensschuldner ist der Eigentümer des an die Abfallentsorgung des Verbandes angeschlossenen Grundstücks. Besteht an dem Grundstück ein Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum, ein Dauernutzungs- oder Dauerwohnrecht, Gebäudeeigentum i.S.d. Art. 233 § 4 Abs. 1 EGBGB oder ein Nutzungsrecht i.S.d. Art. 233 § 4 Abs. 2 EGBGB, so ist der jeweils Berechtigte abweichend von Satz 1 Gebührensschuldner. Soweit der Grundstückseigentümer nicht im Grundbuch eingetragen ist oder die Eigentums- und Berechtigungslage aus sonstigen Gründen ungeklärt ist, ist derjenige Gebührensschuldner, der im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenpflicht Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz gebührenpflichtig.

(2)
Wird das Grundstück vollständig oder teilweise gewerblich oder freiberuflich oder durch eine Einrichtung wie z. B. öffentliche Verwaltungen, Vereinshäuser, Schwimmbäder, Schulen, Kirchen und ähnliche Einrichtungen oder Campingplätze, Kinder- und Altersheime genutzt, so ist abweichend von Abs. 1 der Nutzer des Grundstücks für den auf ihn entfallenden Grundbetrag und den Entleerungsbetrag gemäß §§ 2 Abs. 3, 3 Abs. 2 i.V.m. 4 Abs. 2 und 4 dieser Satzung Gebührensschuldner, sofern er die Bereitstellung des Abfallbehälters gemäß § 16 Abs. 3 Abfallentsorgungssatzung beantragt hat.

(3)
Bei Erholungsgrundstücken ist abweichend von Abs. 1 der Mieter oder Pächter oder der aufgrund eines ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Grundstückes Berechtigte Gebührensschuldner. Sofern das Grundstück nicht vermietet oder verpachtet ist, ist der Eigentümer Gebührensschuldner. Der Eigentümer des Grundstücks ist verpflichtet, Auskunft über die Person des Mieters oder Pächters oder des aufgrund eines ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten zu geben. Kommt er dieser Pflicht nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Aufforderung nach, so ist der Eigentümer Gebührensschuldner.

(4)
Bei Kleingartenanlagen i.S.d. Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) ist abweichend von Abs. 1 die Kleingartenorganisation Gebührensschuldner, sofern diese rechtsfähig und Zwischenpächter i.S.d. § 4 Abs. 2 BKleingG ist. Im Übrigen ist der Eigentümer Gebührensschuldner.

(5)
Bei der Benutzung von Abfallsäcken und Laubsäcken sowie Bänderolen für Baum- und Strauchschnitt ist der Erwerber gebührenpflichtig.

(6)
Gebührenschnldner für die Gebühr für den Transportservice und für die Gebühr für den Eilservice im Rahmen der Sperrmüllentsorgung ist der Abfallbesitzer.

(7)
Mehrere Gebührenschnldner sind Gesamtschnldner. Dies gilt auch für Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes.

§ 7 Entstehen, Änderung und Beendigung der Gebührenschuld

(1)
Die Gebührenschuld für den Grundbetrag für die Hausmüllentsorgung gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 dieser Satzung entsteht als Jahresgebühr zu Beginn eines jeden Kalenderjahres. Beginnt oder endet der Anschluss- und Benutzungszwang im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des Kalendermonats, der auf den Beginn des Anschluss- und Benutzungszwanges folgt und endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss- und Benutzungszwang entfällt.

(2)
Die Abfallgebühr für Erholungsgrundstücke gemäß § 4 Abs. 3 i.V.m. § 2 Abs. 2 dieser Satzung entsteht ebenfalls als Jahresgebühr zu Beginn eines jeden Kalenderjahres, sofern zum Zweck der Entsorgung ein Abfallbehälter mit einem Behältervolumen von 80 l oder 120 l Fassungsvermögen zur Verfügung gestellt wurde. Erfolgt die Entsorgung durch die Verwendung von Abfallsäcken gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung, entsteht die Gebühr ebenfalls als Jahresgebühr mit Übersendung des zum Bezug der Abfallsäcke berechtigenden Wertcoupons.

(3)
Die Gebührenschuld für den Grundbetrag gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. §§ 2 Abs. 3, 3 Abs. 2 dieser Satzung entsteht ebenfalls als Jahresgebühr zu Beginn eines jeden Kalenderjahres. Bei Aufstellung oder Abmeldung der Abfallbehälter oder Pressmüllcontainer im Laufe des Kalenderjahres entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des Kalendermonats der Aufstellung des Abfallbehälters oder Pressmüllcontainers und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung erfolgt. Mindestens ist die Gebühr für einen Monat zu entrichten.

(4)
Die Gebührenschuld für den Entleerungsbetrag entsteht jeweils mit der Entleerung der Abfallbehälter.

(5)
Bei Verwendung von Abfallsäcken und Laubsäcken sowie Banderolen für Baum- und Strauchschnitt entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Abfallsackes bzw. Laubsackes an den Erwerber. Für die Abgabe von Abfallsäcken unter Vorlage des Wertcoupons für Erholungsgrundstücke gilt Abs. 1.

(6)
Entsteht oder endet die Gebührenschuld gem. Abs. 1 und 3 im Laufe des Kalenderjahres, so wird für jeden Kalendermonat, für den die Gebührenschuld besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr berechnet. Änderungen der Anzahl der auf dem Grundstück mit Haupt- und Nebenwohnsitz gemeldeten Personen bzw. der Anzahl der Abfallbehälter werden in gleicher Weise berücksichtigt. Treten im Laufe des Kalenderjahres Änderungen ein oder werden dem Verband nachträglich Umstände bekannt, die die Festsetzung einer höheren oder niedrigeren Gebühr rechtfertigen, wird die Gebühr neu festgesetzt. Die Änderungen der Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen während des Kalenderjahres und Gebührenreduzierungen gem. § 5 werden zugunsten des Gebührenschuldners nur berücksichtigt, wenn sie dem Verband bis spätestens 31.01. des Folgejahres schriftlich bekannt gegeben worden sind.

(7)

Die Gebühr für den Transportservice entsteht mit Verladen des Sperrmülls. Die Gebühr für den Eilservice im Rahmen der Sperrmüllentsorgung entsteht mit Anfahrt des Grundstücks zwecks Abholung des Sperrmülls.

(8)

Bei Änderungen gem. Abs. 6 und Gebührenreduzierungen gem. § 5 kann die Gebühr ggf. unter Aufhebung eines bereits ergangenen Bescheides entweder im Widerspruchsverfahren durch den Erlass eines gesonderten Gebührenbescheides oder aber gleichzeitig mit dem Gebührenbescheid für das Folgejahr festgesetzt werden. Bereits entrichtete Gebühren werden anteilig erstattet oder gegen eine weitere Gebührenschuld aufgerechnet.

§ 8

Fälligkeit der Gebührenschuld

(1)

Die Abfallgebühren im Sinne des § 4 Abs. 1, 2, 3 und 4 werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(2)

Die Gebühr für die Entsorgung mittels Abfallsäcken und Laubsäcken sowie Banderolen für Baum- und Strauchschnitt gemäß § 4 Abs. 5 wird bei Erwerb fällig.

(3)

Die Gebühr für den Transportservice im Rahmen der Sperrmüllentsorgung wird mit dem Verladen des Sperrmülls fällig und ist sofort bar zu entrichten. Die Gebühr für den Eilservice im Rahmen der Sperrmüllentsorgung wird bei Anfahrt des Grundstücks fällig und ist ebenfalls sofort zu entrichten.

2. Abschnitt

Gebühren für die Entsorgung von schadstoffhaltigen Abfällen auf Abruf

§ 9

Gebührenmaßstab

Der Verband erhebt für die Entsorgung schadstoffhaltiger Abfälle auf Abruf Gebühren. Die Gebühren dienen der Deckung der Kosten und Aufwendungen für das Einsammeln und Transportieren sowie für die Entsorgung der schadstoffhaltigen Abfälle auf Abruf und setzen sich aus einer Anfahrtspauschale und einem Leistungsbetrag zusammen. Die Anfahrtspauschale wird je Anfahrt erhoben. Der Leistungsbetrag bestimmt sich nach Art und Menge der überlassenen Abfälle.

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

§ 10 Gebührensatz

Die Anfahrtspauschale für die Entsorgung schadstoffhaltiger Abfälle auf Abruf beträgt 44,50 €. Der zzgl. zu der Anfahrtspauschale zu erhebende Leistungsbetrag für die Entsorgung schadstoffhaltiger Abfälle auf Abruf beträgt:

- Leistungsbetrag je Schadstoffart und Menge

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Menge	Leistungsbe- trag €
060313	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten (sonstige Salze - löslich)	kg	1,48
150110	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (Glas-/Keramikabfälle mit schädl. Verunreinigungen)	kg	0,53
150110	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (Eisenmetallbehältnisse mit schädl. Restanhaftungen)	kg	0,71
150110	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (Spraydosen)	kg	0,95
150110	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (NE-Metallbehältnisse mit schädl. Restanhaftungen)	kg	0,71
150110	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (Kunststoffbehältnisse mit schädl. Restanhaftungen)	kg	1,19
150202	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung, die mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind (feste fett- und ölverschmutzte Betriebsmittel, Ölfilter)	kg	0,71
160209	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten (PCB- haltige Erzeugnisse und Betriebsmittel)	kg	1,78
160506	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Chemikalien (Feinchemikalien / Haushaltschemikalien)	kg	3,56
160507	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten (Laborchemikalien, anorganisch)	kg	3,56
160508	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten (Laborchemikalien, organisch)	kg	3,56
160601	Bleibatterien	kg	0,24
160602	Ni-Cd-Batterien	kg	1,69
160603	Batterien, quecksilberhaltig	kg	18,98
160604	Alkalibatterien (Trockenbatterien)	kg	0,89
170302	Bitumengemische	kg	0,89
200126	Öle und Fette (sonstige Öl-Wassergemische, Kühlerflüssigkeiten, Bremsflüssigkeiten, Kaltreiniger, Petroleum)	kg	0,89
200126	Öle und Fette (Verbrennungsmotoren- und Getriebeöl)	kg	0,24
200126	Öle und Fette (Fettabfälle)	kg	0,71
200127	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten (Altacke, Altfarben - nicht ausgehärtet, Lack- und Farbschlamm)	kg	1,01

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

200127	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten (Harzrückstände, Leim- und Klebemittel - nicht ausgehärtet)	kg	1,01
200113	Lösemittel (Lösemittelgemische, lösemittelhaltige Betriebsmittel - nicht halogeniert, halogeniert)	kg	0,89
200113	halog. organ. Lösemittelgemische (Reinigungsmittel)	kg	1,48
200114	Säuren, Säuregemische und Beizen (sauer)	kg	0,89
200115	Laugen, Laugengemische und Beizen (basisch)	kg	0,89
200115	Ammoniaklösung (Salmiakgeist)	kg	0,89
200129	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten (überlagerte Körperpflegemittel)	kg	1,48
200129	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten (Desinfektionsmittel, Tenside)	kg	1,48
200117	Fotochemikalien (Fixierbäder, Entwicklerbilder)	kg	1,48
200131	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel (Altmedikamente)	kg	1,48
200119	Pestizide (Düngemittelreste)	kg	1,78
200119	Pestizide (Reste v. Pflanzenschutz- u. Schädlingsbekämpfungsmitteln)	kg	3,56
200121	Stoffe mit Metall. Quecksilber	kg	14,83
200121	Leuchtstoffröhren (unzerstört)	Stück	0,59
200121	Energiesparlampen	Stück	0,65

§ 11 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner für die Entsorgung schadstoffhaltiger Abfälle auf Abruf ist der Abfallbesitzer oder Abfallerzeuger, der die Abholung der Abfälle beantragt.

§ 12 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschild

Die Gebührenschild für die Entsorgung schadstoffhaltiger Abfälle auf Abruf (Anfahrtpauschale und Leistungsbetrag) entsteht mit Übergabe der Abfälle an den Verband bzw. den durch den Verband beauftragten Dritten. Die Gebühren für die Entsorgung von schadstoffhaltigen Abfällen auf Abruf werden durch Bescheid festgesetzt und 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

3. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 13 Benutzungsgebühr bei Unterbrechung der Abfuhr

Wird die Abfallentsorgung durch Bauarbeiten, Streiks, Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen oder Verlegung des Zeitpunktes der Abfallentsorgung eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so haben die Gebührenschildner keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erlass der Gebühren; ihnen steht auch kein Schadenersatz zu.

§ 14
Auskunftspflicht, Schätzung, Anzeigepflicht

- (1)
Jeder Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2)
Soweit der Verband die für die Festsetzung der Gebühren erforderlichen Grundlagen nicht ermitteln kann, kann der Verband diese schätzen. Der Verband berücksichtigt dabei alle Umstände, die für die Schätzung von Bedeutung sind.
- (3)
Rechtsänderungen, durch die sich ein Wechsel in der Person des Gebührenschuldners ergibt, sind vom bisherigen Gebührenschuldner dem Verband unverzüglich anzuzeigen. Der bisherige Gebührenschuldner haftet gesamtschuldnerisch neben dem neuen Gebührenschuldner für die Zahlung der Gebühren, die bis zum Zeitpunkt entstanden sind, in dem der Verband Kenntnis von der Rechtsänderung erhält.

§ 15
Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder leichtfertig zwecks Erlangung von Gebührenreduzierungen nach § 5 dieser Satzung unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder den Verband über erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt oder entgegen § 14 Abs. 1 und Abs. 3 dieser Satzung unrichtige oder unvollständige Auskünfte erteilt, die zur Festsetzung der Gebühren erforderlich sind oder Rechtsänderungen, durch die sich ein Wechsel des Gebührenschuldners ergibt, nicht anzeigt, handelt ordnungswidrig. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 16
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1)
Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2)
Mit dem In-Kraft-Treten dieser Abfallgebührensatzung tritt die Abfallgebührensatzung vom 14.12.1999 außer Kraft.

Zossen, den 11.12.2001

Krain
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Pätzold
Verbandsvorsteher

Die Verbandsversammlung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) hat in ihrer Sitzung am 11.12.2001 die vorstehende Satzung über die Deckung der Kosten für die Entsorgung von Abfällen durch den SBAZV – Abfallgebührensatzung – beschlossen.

Die vorstehende Abfallgebührensatzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben und tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Zossen, den 11.12.2001

Krain
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Pätzold
Verbandsvorsteher

**Bekanntmachung
des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV)**

Entgeltordnung

**des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes
(SBAZV)**

für die Deponien „Frankenfelder Berg“, Luckenwalde und Senzig

sowie die

Abfallumschlagstation Niederlehme

vom 11.12.2001

§ 1 Entgeltgegenstand

Für die Anlieferung von Abfällen auf den Deponien „Frankenfelder Berg“, Luckenwalde und Senzig sowie der Abfallumschlagstation Niederlehme sind Entgelte nach Maßgabe der Anlage 1 zur Entgeltordnung zu entrichten.

Die Entgelte für die Deponie „Frankenfelder Berg“, Luckenwalde werden von der mit der Deponiebewirtschaftung beauftragten Firma

RWE Umwelt Berlin/Brandenburg GmbH
Zweigniederlassung Ludwigsfelde
Betriebsstätte Luckenwalde
Dämmchenweg 16
14943 Luckenwalde

im Namen und auf Rechnung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes, Zum Königsgraben 2, 15806 Zossen OT Dabendorf, erhoben.

Die Entgelte für die Deponie Senzig werden von der mit der Deponiebewirtschaftung beauftragten Firma

Abfallwirtschafts-Union Wildau GmbH (AWU)
Am Nordhafen 11
15711 Königs Wusterhausen

im Namen und auf Rechnung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes, Zum Königsgraben 2, 15806 Zossen OT Dabendorf, erhoben.

Die Entgelte für die Abfallumschlagstation Niederlehme werden vom SBAZV ab dem Tag der Inbetriebnahme der Umschlagstation und des Recyclinghofes erhoben.

§ 2 Entgeltpflichtige

Zur Zahlung der Entgelte sind alle Anlieferer verpflichtet. Eine Ausnahme hiervon bilden die vom SBAZV beauftragten Dritten im Rahmen der Haus- und Sperrmüllentsorgung und der Entsorgung von hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen.

§ 3 Bemessungsgrundlage

(1)

Grundlage der Entgeltberechnung bilden das durch Verwiegung ermittelte Abfallgewicht (t) und das der angelieferten Abfallart zuzuordnende Entgelt (€/t) gemäß der Anlage 1 der Entgeltordnung.

Das Abfallgewicht ergibt sich aus der Differenz des Fahrzeuggesamtgewichtes bei der Anlieferung der Abfälle und dem durch Rückverwiegung ermittelten Leergewicht des Anlieferfahrzeuges.

Wird das Leergewicht nicht rückverwogen, gilt das im Kraftfahrzeugschein eingetragene Leergewicht. Anlieferfahrzeuge mit wechselnden Aufbauten werden generell rückverwogen. Auf Verlangen des Fahrers oder Halters erfolgt eine Rückverwiegung.

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Die Zuordnung der angelieferten Abfallmenge zu dem hierfür zu entrichtenden Entgelt erfolgt auf der Grundlage der vom Abfallerzeuger mit dem vereinfachten Nachweis für überwachungsbedürftige Abfälle deklarierten Abfallart.

Werden Abfälle von Anlieferern verwogen, die ohne einen vereinfachten Nachweis für überwachungsbedürftige Abfälle entgegengenommen werden können, erfolgt die Deklaration der angelieferten Abfälle und die entsprechende Zuordnung der zu entrichtenden Entgelte durch das Personal der Deponie bzw. Abfallumschlagstation.

(2)

In Ausnahmefällen (Fuhrwerke oder andere Transportfahrzeuge, die aus technischen Gründen die Wägeeinrichtung nicht befahren können) ist für die Entgeltberechnung die Nutzlast maßgebend, die sich aus der Betriebszulassung des Anhängerfahrzeuges ergibt, abzüglich des Leergewichts der Wechselaufbauten.

(3)

Bei Ausfall der Waage wird die angelieferte Tonnage geschätzt. Hierbei werden alle Umstände berücksichtigt, die für eine Schätzung von Bedeutung sind. Das Einvernehmen über die erfolgte Schätzung wird durch Unterschrift bekundet.

(4)

Grundlage für die Entgeltermittlung bei Haushaltskältegeräten, Gewerbekühl- und Gefrierschränken, Kühltruhen, Kühlregalen, Bildschirmgeräten und Reifen ist die angelieferte Anzahl.

§ 4 Vereinfachter Nachweis für überwachungsbedürftige Abfälle bzw. vereinfachter Sammelnachweis für überwachungsbedürftige Abfälle

Für die Ausstellung und Führung des vereinfachten Nachweises für überwachungsbedürftige Abfälle sowie des vereinfachten Sammelnachweises für überwachungsbedürftige Abfälle wird ein Entgelt erhoben.

§ 5 Wiegeleistungen

Für das Verwiegen von Fahrzeugen, die nicht Anlieferer der Deponie bzw. Abfallumschlagstation sind (Fremdverwiegen), ist ein Entgelt zu erheben.

§ 6 Fälligkeit

(1)

Die Entgelte sind bei der Anlieferung auf der Deponie bzw. der Abfallumschlagstation, bei der Übergabe des vereinfachten Nachweises für überwachungsbedürftige Abfälle und bei der Durchführung des Wiegevorganges (Fremdverwiegen gem. § 6) bar zu entrichten.

(2)

Gewerbliche Abfallbeförderer und regelmäßige Anlieferer sollen sich des bargeldlosen Zahlungsverkehrs bedienen. Zu diesem Zweck haben sie zugunsten des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in das Unbarverfahren besteht nicht.

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

§ 7 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1)

Diese Entgeltordnung tritt mit In-Kraft-Treten der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis in Kraft.

(2)

Mit dem In-Kraft-Treten dieser Entgeltordnung tritt die Entgeltordnung für die Deponien „Frankenfelder Berg“, Luckenwalde und Senzig vom 19.12.2000 außer Kraft.

Zossen, den 11.12.2001

Krain
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Pätzold
Verbandsvorsteher

Anlage 1 zur Entgeltordnung

1. Für die Entsorgung von Abfällen auf den Deponien "Frankenfelder Berg", Luckenwalde, Senzig und der Abfallumschlagstation Niederlehme erhebt der Südbrandenburgische Abfallzweckverband von den Benutzern folgende Entgelte:

Abfallschlüssel ⁵	Abfallbezeichnung	Entgelt (€/t)
01	Abfälle aus der Bearbeitung von Bodenschätzen	
01 04 08	Abfälle von Kies und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07* fallen	40,00
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	40,00
01 04 13	Abfälle von Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07* fallen	40,00
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	40,00
02	Abfälle aus der Verarbeitung von Nahrungsmitteln	
02 01 04	Kunststoffabfälle (oder Verpackungen)	85,00
02 01 99	Abfälle a.n.g. (andere nicht genannte)	45,00
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen	45,00
02 03 04	Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	45,00
02 03 99	Abfälle a.n.g.	45,00
02 06 01	Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	45,00
02 06 99	Abfälle a.n.g.	45,00
02 07 04	Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	89,00
03	Abfälle aus der Holzverarbeitung	
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04*	60,00

Amtsblatt
für den Landkreis Teltow-Fläming

03 01 99	Abfälle a.n.g.	60,00
03 03 99	Abfälle a.n.g.	45,00
05	Abfälle aus der Kohlepyrolyse	
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung	55,00
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen	
07 05 99	Abfälle a. n. g.	45,00
08	Abfälle aus der Anwendung von Farben und Dichtungsmassen	
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11* fallen	55,00
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09* fallen	55,00
09	Abfälle aus der fotografischen Industrie	
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber und Silberverbindungen enthalten	45,00
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	45,00
10	Abfälle aus thermischen Prozessen	
10 01 01	Rost- und Kesselasche; Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04* fällt	45,00
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11* fällt	40,00
10 12 99	Abfälle a. n. g.	45,00
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09* und 10 13 10 fallen	45,00
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung und Oberflächenbearbeitung	
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	45,00
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16* fallen *2	40,00
15	Verpackungen	
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	45,00
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	85,00
15 01 03	Verpackungen aus Holz	60,00
15 01 05	Verbundverpackungen	45,00
15 01 06	Gemischte Verpackungen	45,00
15 01 07	Verpackungen aus Glas	40,00
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	45,00
16	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien	
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03* fallen	55,00
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05* fallen	55,00
17	Bau- und Abbruchabfälle	
17 01 01	Beton* ¹⁺³	
17 01 01 - 1	Beton Z 0, Z 1.1* ⁶	2,50
17 01 01 - 2	Beton Z 1.2, Z 2* ⁶	5,00
17 01 01 - 3	Beton > Z 2* ²⁺⁶	30,00
17 01 02	Ziegel* ¹⁺³	
17 01 02 - 1	Ziegel Z 0, Z 1.1* ⁶	2,50
17 01 02 - 2	Ziegel Z 1.2, Z 2* ⁶	5,00
17 01 02 - 3	Ziegel > Z 2* ²⁺⁶	30,00

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

17 01 03	Fliesen und Keramik		25,00
17 02 01	Holz		60,00
17 02 02	Glas		40,00
17 02 03	Kunststoff		45,00
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01* fallen	17 03	45,00
17 03 03*	Kohleteer und teerhaltige Produkte *7		140,00
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03* fallen *1*3	17 05	
17 05 04 - 1	Bodenaushub Z 0, Z 1.1*6		2,50
17 05 04 - 2	Bodenaushub Z 1.2, Z 2*6		5,00
17 05 04 - 3	Bodenaushub > Z 2*2*6		30,00
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt		85,00
17 06 05*	Asbesthaltige Baustoffe (nur Deponie Senzig u. Abfallumschlagstation Niederlehme)		128,00
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01* fallen		25,00
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01*, 17 09 02* und 17 09 03* fallen		
17 09 04 - 1	Baustellenabfälle		85,00
17 09 04 - 2	Abfälle aus der Beräumung von Sonderflächen		45,00
18	Abfälle aus der medizinischen Versorgung		
18 01 01	Spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03*) *4		55,00
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wäsche, Gipsverbände, Einwegkleidung) *4		55,00
18 02 01	Spitze und scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02* fallen *4		55,00
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden *4		55,00
19	Abfälle aus Abfall- und Abwasserbehandlungsanlagen		
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11* fallen		45,00
19 03 05	Stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04* fallen	19 03	45,00
19 03 07	Verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06* fallen	19 03	45,00
19 05 01	Nicht kompostierte Fraktionen von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen		45,00
19 05 02	Nicht kompostierte Fraktionen von tierischen und pflanzlichen Abfällen		45,00
19 05 03	Nicht spezifikationsgerechter Kompost		45,00
19 05 99	Abfälle a.n.g.		45,00
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände		45,00
19 08 02	Sandfangrückstände		40,00
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung kommunaler Abwässer		55,00
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung		55,00
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung		55,00
19 12 01	Papier und Pappe		45,00
19 12 04	Kunststoff und Gummi		45,00
19 12 05	Glas		40,00

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06* fällt	60,00
19 12 08	Textilien	45,00
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)* ^{1*3}	
19 12 09 - 1	Feinkorn	2,50
19 12 12	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen	
19 12 12 - 1	Sortierreste – Baumischabfallsortieranlage	30,00
19 12 12 - 2	Sortierreste – Gewerbeabfallsortierung	45,00
19 13 02	Sonstige Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01* fallen	45,00
20	Siedlungsabfälle und ähnliche gewerbliche Abfälle	
20 01 01	Papier und Pappe	45,00
20 01 02	Glas	40,00
20 01 08	Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	45,00
20 01 10	Bekleidung	45,00
20 01 11	Textilien	45,00
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31* fallen	45,00
20 01 36	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21*, 20 01 23* und 20 01 35* fallen	85,00
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	60,00
20 01 39	Kunststoffe	60,00
20 02 01	Biologisch abbaubare Abfälle	45,00
20 02 02	Boden und Steine* ^{1*3}	
20 02 02 - 1	Bodenaushub Z 0, Z 1.1* ⁶	2,50
20 02 02 - 2	Bodenaushub Z 1.2, Z 2* ⁶	5,00
20 02 02 - 3	Bodenaushub > Z 2* ^{2*6}	30,00
20 02 03	Andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	45,00
20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle	
20 03 01 - 1	Papierkorbabfälle	45,00
20 03 01 - 2	Sortierreste - DSD	40,00
20 03 01 - 3	Siedlungsmischabfälle	45,00
20 03 01 - 4	Sonstige gemischte Gewerbeabfälle	45,00
20 03 02	Marktabfälle	45,00
20 03 03	Straßenreinigungsabfälle	40,00
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	40,00
20 03 07	Sperrmüll	
20 03 07 - 1	Sperrmüll	45,00
20 03 99	Siedlungsabfälle a.n.g.	45,00

* sind gefährliche Abfälle, die im Sinne des § 41 Abs. 1 Satz 1 und Absatz 3 Nr. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes besonders überwachungsbedürftig sind

¹ Annahme nur entsprechend Nachträglicher Anordnung gemäß § 9a AbfG Pkt. 1.2.3. - Deponiebaumaßnahmen – möglich

² Annahme nur entsprechend Nachträglicher Anordnung gemäß § 9a AbfG Pkt. 1.2.6. - Zulassungskriterien – möglich

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

- *³ Sondervereinbarungen mit dem SBAZV sind nach Bedarf und Bodenart möglich
- *⁴ Annahme nur entsprechend Nachträglicher Anordnung gemäß § 9a AbfG. Pkt. 1.2.2. - Annahmebedingungen – möglich
- *⁵ Die dem Abfallschlüssel im Einzelfall hinzugefügte 7. Ziffer dient zur internen Differenzierung von Abfällen, für die die Abfallverzeichnis-Verordnung nur einen 6-stelligen Schlüssel vorsieht.
- *⁶ Zuordnung nach LAGA-Richtlinie
- *⁷ Annahme erfolgt nur bis max. 2.000 kg / Abfallerzeuger und Jahr

2. Das Mindestentgelt bei der Anlieferung gewerblicher Abfälle beträgt 10,- €.
3. Für angelieferte Abfälle, die erheblich mit verwertbaren Stoffen vermischt sind, wird ein Aufschlag von 100% des jeweiligen Entgeltes erhoben.
4. Das Entgelt für das Ausstellen und Führen eines vereinfachten Nachweises/vereinfachten Sammelnachweises für überwachungsbedürftige Abfälle beträgt 20,00 €.
5. Das Entgelt für einen Wiegevorgang (Fremdverwiegung gem. § 5) beträgt 5,00 €
6. Für die unter 1. genannten Abfälle betragen die Entgelte für nichtgewerbliche Kleinanlieferer
 - a) bei Anlieferung von Abfällen mit einem Gesamtvolumen bis zu 0,5 m³ (z.B. PKW-Kofferraum, Fahrrad- oder Mopedanhänger) 4,- €
 - b) bei Anlieferung von Abfällen mit einem Gesamtvolumen von mehr als 0,5 m³ bis 1,0 m³ 8,- €
 - c) bei Anlieferung von Abfällen mit einem Gesamtvolumen von mehr als 1,0 m³ bis 2,0 m³ 15,- €
 - d) bei Anlieferung von Abfällen mit einem Gesamtvolumen von mehr als 2,0 m³ bis 3,0 m³ 23,- €

Bei mehr als 3,0 m³ erfolgt die Annahme dieser Abfälle gemäß § 3 (1) der Entgeltordnung.

Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming

7. Für die Anlieferung von nicht mehr als 3 m³ Asbestzementabfällen durch nichtgewerbliche Kleinanlieferer auf der **Deponie „Senzig“** bzw. **der Abfallumschlagstation Niederlehme** beträgt das Entgelt

a) je Dach- bzw. Fassadenplatte mit dem Normmaß 0,92 m x 2,50 m 5,25 €

b) je m² Dach- bzw. Fassadenplatte 2,25 €

8. Für die Annahme der nachstehend aufgeführten Abfälle zur Verwertung werden folgende Entgelte erhoben.

lfd. Nr.	Abfallbezeichnung	Entgelt €/Stück
1	Haushaltskältegerät mit einem Nutzvolumen bis 300 Liter	13,00
2	Gewerbekühl- und Gefrierschrank mit über 300 Liter Nutzvolumen, bis 1,0 m ² Standfläche und 2 m Höhe	20,00
3	Gewerbekühl- und Gefrierschrank mit über 300 Liter Nutzvolumen, bis 1,5 m ² Standfläche und 2 m Höhe	25,00
4	Kühltruhe mit über 300 Liter Nutzvolumen und bis 1 m Breite;	13,00
	Aufschlag für jeden weiteren 0,5 m Breite	8,00
5	Kühlregal bis 1,0 m Breite;	40,00
	Aufschlag für jeden weiteren 1,0 m Breite	34,20
6	Bildschirmgerät mit einer Bildröhre von bis zu 80 cm Länge in der Diagonale	9,50
7	Bildschirmgerät mit einer Bildröhre von über 80 cm Länge in der Diagonale	10,50
8	Moped-Reifen	1,00
9	PKW-Reifen ohne Felge	1,50
10	PKW-Reifen mit Felge	2,55
11	LKW-Reifen ohne Felge	7,65
12	LKW-Reifen mit Felge	11,85
13	Traktor-Reifen ohne Felge	31,00
14	Traktor-Reifen mit Felge	39,30

Bei Vorlage einer vom SBAZV verteilten Abrufkarte werden je 1 Stück der unter der lfd. Nr. 1 und 6 genannten Geräte und maximal 2 Stück der unter der lfd. Nr. 8 bzw. maximal 5 Stück der unter der lfd. Nr. 9 oder 10 genannten Reifen unentgeltlich entgegengenommen.

9. Bei Selbstanlieferung von Sperrmüll erfolgt die Annahme des Sperrmülls unter Vorlage der vom SBAZV verteilten Abrufkarte entgeltfrei, sofern die Anlieferung je Abrufkarte 3 m³ nicht überschreitet.

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Übersteigt die angelieferte Menge die vorstehend genannte bzw. können die der Abfallmenge entsprechenden Abrufkarten nicht vorgelegt werden, ist die gesamte Anlieferung zu verweigern.

In diesem Falle wird die gesamte Anlieferung kostenpflichtig. Zur Ermittlung des Entgeltes wird gemäß § 3 (1) der Entgeltordnung verfahren.

Zossen, den 11.12.2001

Krain
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Pätzold
Verbandsvorsteher

Die Verbandsversammlung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) hat in ihrer Sitzung am 11.12.2001 die vorstehende Entgeltordnung für die Deponien „Frankenfelder Berg“, Luckenwalde und Senzig sowie die Abfallumschlagstation Niederlehme beschlossen.

Die vorstehende Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben und tritt mit In-Kraft-Treten der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis in Kraft.

Zossen, den 11.12.2001

Krain
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Pätzold
Verbandsvorsteher

Bekanntmachung
des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV)

Wirtschaftsplan 2002
des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV)

Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung des SBAZV am 11. Dezember 2001 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2002 beschlossen.

1. Es betragen

1.1. im Erfolgsplan	
die Erträge	20.511.000 €
die Aufwendungen	20.511.000 €
der Jahresgewinn	0 €

1.2. im Vermögensplan	
die Einnahmen	6.489.000 €
die Ausgaben	6.489.000 €

2. Es werden festgesetzt

2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €
2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €
2.3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 €
2.4. die Verbandsumlage auf	0 €.

Der o.g. Wirtschaftsplan liegt in der Zeit vom 02.01. bis 11.01.2002 in der Geschäftsstelle des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes zur Einsichtnahme aus.

Zossen, den 11.12.2001

Krain
Vorsitzender
der Verbandsversammlung

Pätzold
Verbandsvorsteher

Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen der Kreissparkasse Teltow-Fläming

Aufgebotsverfahren:

Das Sparkassenbuch Nummer 1410242893 ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgeboten.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet) seine Rechte anzumelden; andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Kreissparkasse Teltow-Fläming
Der Vorstand

Das Zertifikat Nummer 1410215012 ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgeboten.

Der Inhaber des Zertifikates wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet) seine Rechte anzumelden; andernfalls das Zertifikat für kraftlos erklärt wird.

Kreissparkasse Teltow-Fläming
Der Vorstand

Das Zertifikat Nummer 1630087897 ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgeboten.

Der Inhaber des Zertifikates wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet) seine Rechte anzumelden; andernfalls das Zertifikat für kraftlos erklärt wird.

Kreissparkasse Teltow-Fläming
Der Vorstand

Kraftloserklärungen:

Auf Beschluss des Vorstandes der Kreissparkasse Teltow-Fläming wird das Sparkassenbuch Nummer 1301175397 hierdurch für kraftlos erklärt.

Kreissparkasse Teltow-Fläming
Der Vorstand

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Auf Beschluss des Vorstandes der Kreissparkasse Teltow-Fläming wird das Sparkassenbuch Nummer 1301052236 hierdurch für kraftlos erklärt.

Kreissparkasse Teltow-Fläming
Der Vorstand

Auf Beschluss des Vorstandes der Kreissparkasse Teltow-Fläming wird das Sparkassenbuch Nummer 1631018287 hierdurch für kraftlos erklärt.

Kreissparkasse Teltow-Fläming
Der Vorstand

Auf Beschluss des Vorstandes der Kreissparkasse Teltow-Fläming wird das Sparkassenbuch Nummer 1410020025 hierdurch für kraftlos erklärt.

Kreissparkasse Teltow-Fläming
Der Vorstand

Auf Beschluss des Vorstandes der Kreissparkasse Teltow-Fläming wird das Sparkassenbuch Nummer 1524080370 hierdurch für kraftlos erklärt.

Kreissparkasse Teltow-Fläming
Der Vorstand

Auf Beschluss des Vorstandes der Kreissparkasse Teltow-Fläming wird das Sparkassenbuch Nummer 1527038295 hierdurch für kraftlos erklärt.

Kreissparkasse Teltow-Fläming
Der Vorstand

Auf Beschluss des Vorstandes der Kreissparkasse Teltow-Fläming wird das Sparkassenbuch Nummer 1630008040 hierdurch für kraftlos erklärt.

Kreissparkasse Teltow-Fläming
Der Vorstand

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Auf Beschluss des Vorstandes der Kreissparkasse Teltow-Fläming wird das Sparkassenzertifikat Nummer 1410214105 hierdurch für kraftlos erklärt.

Kreissparkasse Teltow-Fläming
Der Vorstand

Auf Beschluss des Vorstandes der Kreissparkasse Teltow-Fläming wird das Sparkassenzertifikat Nummer 1630062355 hierdurch für kraftlos erklärt.

Kreissparkasse Teltow-Fläming
Der Vorstand

Öffentliche Zustellung

Der Bescheid des Landkreises Teltow-Fläming, Amt zur Regelung offener Vermögensfragen, vom 03.12.2001 (AZ 12033 001419 92) an den Verfahrensbeteiligten, Herrn Klaus Thomas, früher wohnhaft in Berlin, Düppelstraße 39, kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Beteiligten unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erfolgen müsste, aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Der Bescheid wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 (BGBl. I, S. 379) und § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 18. Oktober 1991 für das Land Brandenburg (GVBl. S. 457), beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Kreisverwaltung Teltow-Fläming, Amt zur Regelung offener Vermögensfragen, Hauptallee 116/1 in 15838 Waldstadt zur Sprechzeit, donnerstags in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im „Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming“ als zugestellt.

Luckenwalde, 10. Dezember 2001

Giesecke
Landrat

Bekannt gemacht am 14. Dezember 2001